

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge
Herausgeber: Bioforum Schweiz
Band: 3 (1948)
Heft: 1

Artikel: Der Milchstreik
Autor: Müller, Beat
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-890881>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Milchstreik

Beat Müller

Streikbewegungen haben immer etwas Außerordentliches an sich, da sie mit der Revolution vieles gemeinsam haben. Meistens bilden sie den letzten Ausweg aus einem Konflikt, für den die legalen Mittel zur Lösung nicht ausreichen. Dabei berufen sich jedoch gerade die Streikenden darauf, daß auch der Streik eine legale Maßnahme sei.

Der Milchstreik in der Westschweiz hat die Frage nach den Rechtsgrundlagen der schweizerischen Milchwirtschaft erneut ins Rampenlicht des öffentlichen Interesses geschoben. Die kriegswirtschaftlichen Strafgerichte hatten sich mit der Strafbarkeit des Milchstreiks zu befassen, wobei aus der verschiedenen Beurteilung der ersten und zweiten Instanz die ganze Problematik nicht nur des Streiks, sondern auch der milchwirtschaftlichen Gesetzgebung hervorgeht, was nicht zuletzt auf historische und politische Gründe zurückzuführen ist. Die Milchwirtschaft als eine der bestorganisierten Produktionszweige der schweizerischen Landwirtschaft wurde nämlich nach der Krise der achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts deshalb ganz besonders gefördert, weil durch die amerikanische Konkurrenz ein lohnender Getreidebau, sofern er sich auf den freien Markt stützen mußte, zerschlagen war. Die sich rasch entwickelnde Käsefabrikation erlebte einen ungeahnten Aufschwung, wurde jedoch zum Sorgenkind des Staates, als das Ausland, sei es infolge der Wirtschaftskrisen oder durch Aufnahme der eigenen Fabrikation, die Abnahme von Schweizerkäse zu verweigern begann. Bald mußte der Bund helfend eingreifen, womit sich die Landwirtschaft praktisch nur noch auf Subventionskrücken lebensfähig zu er-

halten vermochte. Zudem haben die Revolutions- und Befreiungsjahre den Bauern in die kapitalistische Erwerbswirtschaft hineingestellt und ihm überdies das Risiko der schlechten Ernte und des Marktverlustes aufgebürdet. Beide Umstände zusammen brachten den Bauern in eine wirtschaftlich bedenkliche Lage, so daß ihm nichts anderes übrig blieb, als um Staatsunterstützung betteln zu gehen. Bei dieser Gelegenheit wurden ihm Bedingungen auferlegt, an denen er heute außerordentlich schwer zu tragen hat. Das landwirtschaftliche Produktionsvolumen wurde durch den Staat nach freiem Gutdünken eingeschränkt oder ausgeweitet. So bestimmte noch die Verordnung vom 25. April 1938 über die Regelung der Milchproduktion:

«Die schweizerische Landwirtschaft wird eingeladen, die Produktion soweit als möglich nach den eigenen Landesbedürfnissen und den Absatzverhältnissen einzurichten.

Die einzelnen Betriebsinhaber sind gehalten, die hiefür gebotenen Betriebsumstellungen vorzunehmen. Zu diesem Zwecke haben sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen insbesondere auf eine Einschränkung der Milchviehhaltung, eine angemessene Berücksichtigung der Rindviehmast und einer Erweiterung des Ackerbaues Bedacht zunehmen.

Jeder Besitzer von Rindvieh hat seine Viehhaltung der betriebs-eigenen Futterbasis anzupassen. Der ergänzungsweise Zukauf von inländischem Rauhfutter (Gras, Heu, Emd) ist zulässig, wogegen die Verwendung fremder Kraftfuttermittel einzuschränken ist.

Um eine zeitgemäße Betriebsumstellung der Landwirtschaft auf Ackerbau zu fördern und zwecks Stärkung des Garantiefonds des Zentralverbandes ist die vom 1. Mai 1938 hinweg in Verkehr gebrachte Milchmenge durch Maßnahmen der Milchverbände zu beschränken. Produzenten, die eine nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgesetzte Menge Verkehrsmilch erzeugen, haben in Form von Preisabzügen Beiträge an den Garantiefonds des Zentralverbandes zu leisten.»

Dieser für die Landwirtschaft außerordentlich einschneidenden Verordnung folgte schon bald nach Kriegsausbruch die gegenteilige, mindestens ebenso einschneidende Verfügung Nr. 4 des KEA über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln vom 18. Oktober 1940. Ihr Art. 1 bestimmt folgendes:

«Sämtliche im Inland erzeugte Milch von Kühen, fortan Milch genannt, untersteht grundsätzlich der Ablieferungspflicht. Die nähe-

ren Anordnungen werden der Sektion für Milch und Milchprodukte des eidgenössischen Kriegsernährungsamtes vorbehalten.

Von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind die zur Selbstversorgung bestimmte Milch in den Haushaltungen der Produzenten, sowie die für die Aufzucht und Kälbermast normalerweise erforderlichen Mengen.

Die Einlieferung hat in der Regel in die örtlichen Sammelstellen zu erfolgen. Sofern keine Sammelstelle besteht, bezeichnet der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten, fortan Zentralverband genannt, den Ort der Einlieferung.»

Nach der staatlich erzwungenen Einschränkung der Produktion wurde dem Bauern rücksichtslos von einem Tag auf den andern die mit einer empfindlichen Strafdrohung verstärkten Ablieferungspflicht für seine Milch aufgezwungen. Damit hatte er keine Möglichkeiten, sich von den erlittenen Verlusten während der Kontingentierungszeit preislich auch nur annähernd zu erholen. Da jegliche Preiserhöhung ohne behördliche Bewilligung untersagt wurde, war der Bauer gezwungen, auf einer Preisbasis zu produzieren, die eigentlich einem Unterangebot, herrührend aus der Kontingentierungszeit, entsprach. Die Milchverbände versuchten dagegen eine Preisgarantie, die wenigstens die Produktionskosten decken würde, von den Bundesbehörden einzuhandeln. Wie unbefriedigend diese Abmachung ausgefallen ist, beweist der nachfolgende Hauptsatz. Nach dieser Vereinbarung wird

«der Entwicklung der Verhältnisse entsprechend in periodischer Festsetzung von Erzeuger-Wiederverkaufspreisen und Margen allfälligen Veränderungen der Produktionskosten tunlich Rechnung zu tragen sein.»

Dies bedeutet eines der schlagendsten Beispiele des Versagens der landwirtschaftlichen Spitzenverbände auf entscheidendem Gebiete der bäuerlichen Produktion. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß unter diesen Umständen der Bauer, der mit der ansteigenden Teuerung ebenfalls zu kämpfen hatte, von Tag zu Tag mit seinen Preisen unzufriedener wurde. Es bedurfte dann nur einer katastrophalen Trockenheit, um das Mißverhältnis zwischen Preis und Produktionskosten in der landwirtschaftlichen Produktion und speziell bei der Milch jedem

klar zu machen. In der Westschweiz waren die Verhältnisse insofern noch schwieriger, als ganz besonders die Gegend von Genf und das Ufer des Genfersees bereits drei Jahre unter ausgesprochenen Trockenperioden gelitten hat. Eine Milchpreiserhöhung von einem Rappen, wie sie am 1. November 1944 durch den Bundesrat zugestanden worden war, konnte deshalb die erlittenen Verluste in keiner Weise ausgleichen. Zudem wurde diese Erhöhung am 1. Mai 1945 wieder rückgängig gemacht unter dem Vorwande, daß die Grünfütterung eine Senkung der Produktionskosten ermögliche. Anschließend fanden in Trélex bei Nyon und Cossonay große Protestversammlungen der Bauern statt, organisiert durch die Union romande des agriculteurs (URA). Nach Bestellung eines provisorischen Ausschusses wurde dieser beauftragt, beim Bundesrat zu intervenieren und dort mit allen Mitteln zu versuchen, eine Erhöhung des Milchpreises durchzusetzen. Alle Gesuche, angehört zu werden, wurden abgeschlagen. Daraufhin beschloß das Komitee auf den 2. und 3. November 1945 einen 48stündigen Proteststreik auszulösen. Es war ausgerechnet den deutschschweizerischen Milchverbänden vorbehalten, diesen Streik durch eine tägliche Lieferung von 36 000 Liter Milch zu sabotieren. Trotzdem wurden im Anschluß an den Streik durch den Bundesrat die Besprechungen über die Milchpreiserhöhungen wieder aufgenommen und bald war eine Erhöhung von drei Rappen je Liter beschlossen. Zwei Rappen wurden dem Konsumenten aufgebürdet, ein Rappen trug der Bund.

Fraglich blieb nun, welche strafrechtlichen Folgen auf Grund der erwähnten Verfügung Nr. 4 die Streikteilnehmer treffen sollte. Nach langem Hin und Her wurden nur die drei Rädelsführer verzeigt, welche sich durch den jetzigen Nationalrat Vincent, von der Partei der Arbeit, sehr geschickt verteidigen ließen. Die meisten der angerufenen Zeugen sagten zugunsten der Streikenden aus. Das 3. kriegswirtschaftliche Strafgericht verurteilte die angeschuldigten zu Fr. 200.—, bzw. Fr. 100.— Buße. Das Volkswirtschaftsdepartement, vertreten durch Herrn Dr. Péquignot, reichte gegen das Urteil Berufung ein und erreichte, daß die Streikenden wesentlich höher bestraft wurden. Das eingereichte Begnadigungsgesuch wurde durch Herrn Nationalrat Rou-

let, Missy, mit folgenden, sehr treffenden, Ausführungen vor der Vereinigten Bundesversammlung verteidigt:

«Wir sind der Auffassung, daß die Angeschuldigten einen Fehler begangen haben, als sie den Milchstreik verlangten. Doch sprechen für ihre Handlungen sehr starke Milderungsgründe.

1. Die Bauern haben niemals während der Kriegsjahre noch heute einen Milchpreis erhalten, der die Produktionskosten deckt.
2. Erst nachdem der Vorstand der URA alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel angewandt hatte, um über sein Gesuch verhandeln zu können, hat er den 48stündigen Streik ausgelöst.
3. Das Begnadigungsgesuch ist durch 17 000 Unterschriften unterstützt, die von den Westschweizerbauern in nur 10 Tagen gesammelt wurden. Aus diesen Gründen ersuche ich die Mitglieder der Bundesversammlung die Angeschuldigten zu begnadigen und das Urteil der ersten Instanz in Rechtskraft erwachsen zu lassen.»

Mit 130 gegen 22 Stimmen wurde die Begnadigung abgelehnt, wobei von 238 Ratsmitgliedern nur 152 an der Abstimmung beteiligt waren.. Anschließend haben sich auch die andern landwirtschaftlichen Verbände um eine Preiserhöhung der Milch bemüht. Die Bemühungen der URA waren neuerdings erfolglos, womit sie beschloß, erneut in den Streik zu treten. Schlecht organisiert und sehr mangelhaft geführt, war zum vorneherein klar, daß diese Aktion zu einem Mißerfolge führen mußte. Der Streik brach denn auch bereits nach zwei Tagen zusammen, löste jedoch im Bundeshause neuerdings Besprechungen über eine Milchpreiserhöhung, mit anschließender Verwirklichung von vier Rappen bis im Herbst 1948, aus. Damit fand eine vorläufige, außerordentlich interessante Entwicklung ihren Abschluß. Bis zur Stunde scheint gegen die Streikenden noch kein Verfahren eingeleitet zu sein.

*

Was die Verteidigung der bäuerlichen Preispositionen durch Streiks anbetrifft, ist festzuhalten, daß sie gerade auf dem Gebiete der Milch eindeutig strafbar ist, weil die Verfügung Nr. 4 des KEA den Bauern zur Abgabe der Milch verpflichtet. Andererseits ist dieser Feststellung beizufügen, daß der günstigste Augenblick für einen Produktionsstreik längst vorüber ist, da heute durch ausländische Einfuhren jeder derartigen Aktion bereits wirksam begegnet werden kann.

Lieber Leser!

Vor zwei Jahren begehrte unsere Vierteljahrsschrift ein erstes Mal Heimatrecht in Euren Häusern. Wir schrieben damals:

«Jahre seelischer und körperlicher Überforderung liegen hinter uns. Wir stehen am Vorabend schwerer Auseinandersetzungen, in denen es auch um die wirtschaftliche Zukunft des Bauerntums gehen wird.

Nur geistig lebendige und wohlvorbereitete Menschen werden dieses Ringen für sich und ihren Lebenskreis bestehen.

Aus dieser Erkenntnis und der in ihr liegenden Verpflichtung heraus gehen wir ans Werk. Mit einem Kreis verantwortungsbewußter und einsichtiger Männer und Frauen schicken wir uns an, in unserer

Vierteljahrsschrift für Kultur und Politik

die Fragen, die unsere Zeit bewegen und an deren Lösung die Gestaltung der Zukunft hängt, zu besprechen. In ihr sollen uns die Träger verschiedenster Anschauungen von ihrem Denken und von ihrem Planen für die Zukunft berichten.»

Das Wagnis, das wir vor zwei Jahren miteinander begannen, ist wohl gelungen. Grundsätzliche Arbeiten, die weit über den Rahmen eines Zeitungsartikels hinausragen, haben viele wertvolle geistige Anregung gebracht. Ich habe nicht umsonst auf die Einsicht und den Weitblick der Kameraden gezählt. Vieles, was wir vor einem Jahre über die Zukunftsgestaltung des Bauernvolkes nur angedeutet, rückte seither näher in unserem Blickkreis, steht heute gefahrdrohend vor uns.

Auch im dritten Jahre werden in der Vierteljahrsschrift für Kultur und Politik wertvolle Männer und Frauen Eure Schicksalsfragen aus der Enge des politischen Tagesgeschehens herauszuheben und Euch so die Möglichkeit zu ihrer grundsätzlichen Wertung und zum Verstehen der Zukunft schaffen.

Ich richte deshalb sicher nicht umsonst die herzliche Bitte an Euch, einem Stück Volkshochschularbeit schönster Art Euer Verstehen entgegenzubringen.

Benutzt zur Begleichung des Abonnementsbetrages für das Jahr 1948 von Fr. 5.50 recht zahlreich den beigelegten Einzahlungsschein.

Herzlichen Dank und beste Grüße

Dr. Hans Müller

Großhöchstetten, Mitte März 1948.

Vor der Zukunft trägt allerdings die gegenwärtige offizielle Bauernführung ganz eindeutig die Verantwortung dafür, in der für den Bauern günstigsten Zeit seine Preispositionen außerordentlich mangelhaft verteidigt zu haben. Es ist ja schon so, daß wohl der Arbeiter und auch das Kapital ungestraft streiken dürfen, daß jedoch ausgerechnet der Bauer von diesem Rechte ausgeschlossen ist. Es zeigt sich einmal mehr, daß der Bauer das Fehlen einer weitblickenden und schlagkräftigen Führung durch schwere wirtschaftliche Nachteile bezahlen muß. Wenn dies heute verschiedenen Bauern noch nicht klar ist, wird es ihnen nach Aufhebung der Milchrationierung kurz nach der großen Trockenheit zur Ueberzeugung werden. Unter Umständen sieht sich der Bauer gezwungen, unter noch viel mißlicheren Verhältnissen entschlossen für seine Preispositionen zu kämpfen. Jedenfalls sind die Zukunftsaussichten für den Bauern außerordentlich ernste, und diejenigen, die ihn in Sicherheit wiegten und seine Interessen nicht verteidigten, tragen eine schwere Verantwortung

RUSSLAND | AMERIKA

DER GROSSE WELTKAMPF

I.

Das Verhältnis zwischen Rußland und Amerika, zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, ist das große Weltproblem der Gegenwart. Krieg und Frieden hängt von der Art seiner Lösung oder Nichtlösung ab. Was wäre darum nötiger, als sich zunächst einmal über die Kräfte klar zu werden, die hinter der Außenpolitik der beiden großen Weltreiche stehen und sie bewegen? Das Urteil über diese Kräfte hängt natürlich von dem Standpunkt ab, auf dem der Betrachter der Weltereignisse